

► Bausparvertrag

BGH gegen Kontoführungsgebühren in der Ansparphase

| Eine vorformulierte Bestimmung über eine bei Gewährung eines Bauspardarlehens vom Verbraucher in der Darlehensphase zu zahlende „Kontogebühr“ ist unwirksam. |

Der BGH sieht die Kontoführungsgebühr als Preisnebenabrede und den sie begründenden Aufwand als allein im eigenen Interesse betrieben an (9.5.17, XI ZR 308/15, Abruf-Nr. 193991). Die bloße Verwaltung der Darlehensverträge nach Darlehensausreichung sei keine gesondert vergütungsfähige Leistung gegenüber dem Bausparer, sondern eine rein innerbetriebliche Leistung der Bausparkasse. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Klausel als unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar und sei nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

PRAXISHINWEIS | Soweit Bausparkassen Kontoführungsgebühren erhoben haben, sind diese nach § 812 BGB dem Verbraucher zurückzugewähren. Soweit das Vertragsverhältnis beendet ist und bei der Abrechnung Kontoführungsgebühren berechnet wurden, können Sie einen Bereicherungsanspruch geltend machen.

► Vergütung

Wer ehrlich berät, wird auch vergütet

| Kündigt der Revisionsanwalt nach Einlegen einer Nichtzulassungsbeschwerde das Mandat, weil er dem Rechtsmittel aufgrund einer inhaltlich zutreffenden Begutachtung keine Erfolgsaussichten beimisst und die Nichtzulassungsbeschwerde daher nicht, wie vom Mandanten gewünscht, begründet und durchführt, behält er seinen Vergütungsanspruch. |

Der Rechtsanwalt kann den Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 675, 611 BGB jederzeit kündigen. Die Vergütung bestimmt sich dann nach § 628 Abs. 1 S. 2 BGB. Danach kann er, wenn er den Dienstvertrag kündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Mandanten dazu veranlasst zu sein, die Vergütung insoweit nicht beanspruchen, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Mandanten kein Interesse haben. Nach dem BGH hat der Anwalt seine Pflichten nicht verletzt, indem er es ablehnte, das Mandat gegen die eindeutige Rechtslage fortzusetzen (16.2.17, IX ZR 165/16, Abruf-Nr. 193800). Anderes gelte nur, wenn der Mandant schon bei Auftragserteilung auf der Tätigkeit unabhängig von der Rechtslage bestanden habe.

PRAXISHINWEIS | Sie müssen es ebenso ablehnen, ein erfolgloses Rechtsmittel durchzusetzen, wie Sie davon abraten müssen, einen von vornherein aussichtslosen Rechtsstreit zu führen. Ein solcher Rat dient im Interesse des Mandanten der Kostenminderung, sodass der bisherige Aufwand im Interesse des Mandanten erfolgt ist und ihm fortdauernd bleibt. Der Mandant verletzt dagegen seine Pflicht, wenn auf der Tätigkeit besteht. Dies gilt für alle Instanzen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 193991

**Bereicherungs-
anspruch geltend
machen**



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 193800

**Lehnen Sie das
Mandat ab**